

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Making (CAS Making) der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 17. Januar 2024 (Stand 1. Februar 2024)

Die Prorektorin Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Making (im Folgenden: CAS Making) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS Making umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Die Studierenden des CAS Making werden befähigt,

- a. Making Projekte umzusetzen,
- b. auf ihrer Zielstufe Making Unterrichtsprojekte zu konzipieren und durchzuführen,
- c. Inhalte und Ziele der Maker Education nachhaltig in der beruflichen Praxis umzusetzen.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS Making setzt voraus:

- a. ein EDK- oder SBFI-anerkanntes Lehrdiplom oder
- b. einen Bachelor-, Master- oder Lizentiatsabschluss.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss können „sur dossier“ aufgenommen werden, wenn sie einen vergleichbaren und zertifizierten Abschluss vorweisen.

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS Making ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich.

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS Making ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS Making der PH Luzern sind. Mindestens 7 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS Making müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Modul 1: Making Skills,
- b. Modul 2: Making Didaktik,
- c. Modul 3: Making Edupreneurship.

² Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 werden 4 ECTS-Punkte sowie für die Module 2 und 3 je 3 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

Art. 10 *Leistungsnachweis*

¹ Der Leistungsnachweis in den Modulen 1 bis 3 besteht aus der schriftlichen Dokumentation einer Projektarbeit mit Inhalten aus den Modulen des CAS Making. Die Dokumentation ist mündlich zu präsentieren.

² Der Leistungsnachweis kann einzeln oder in Zweiergruppen erbracht werden. Wird er als Gruppenarbeit erbracht, gilt die Bewertung für jedes Gruppenmitglied.

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet „Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Making“ (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
17.01.2024	01.02.2024	Erlass	Erstfassung